

Gesetz vom 20. Oktober 2011, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 47 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die erstmalige Anpassung eines Ruhebezugs ist abweichend vom ersten Satz erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruchs auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen.“

2. Nach § 47 Abs. 4c wird folgender Abs. 4d eingefügt:

„(4d) Für das Kalenderjahr 2011 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen

1. bis 2 000 Euro mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind,
2. über 2 000 Euro bis zu 2 310 Euro um einen Prozentsatz zu erhöhen sind, der zwischen den genannten Werten von 1,2 % auf 0,0 % linear absinkt, und
3. über 2 310 Euro nicht zu erhöhen sind.

Wiederkehrende Leistungen nach dem Burgenländischen Bezügegesetz und nach dem Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 sind - abweichend von den Verweisungsbestimmungen in diesen Gesetzen - im Kalenderjahr 2011 nicht anzupassen.“

3. In § 60 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „im Lehrberuf“ durch die Wortfolge „als Lehrkraft“ ersetzt.

4. In § 81 Abs. 2 wird die Wortfolge „nach Abs. 1 lit. b“ durch die Wortfolge „nach Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

5. § 114 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2011,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2011,
4. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2009,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2011,
6. Auslandseinsatzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 55, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
7. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
9. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
10. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2010,
11. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
12. Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2010,
13. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 176/2004,

14. Bundesforstgesetz 1996, BGBl. Nr. 793, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2004,
15. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
16. Bezügebegrenzungsgesetz (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 76/2010,
17. Ehegesetz, dRGBl. I S 807/1938, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
18. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2010,
19. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
20. Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
21. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
22. Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
23. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
24. Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2009,
25. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
26. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
27. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
28. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010,
29. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
30. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
31. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
32. Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
33. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2010,
34. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010,
35. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
36. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG), BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2008,
37. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
38. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010.“

6. Dem § 117 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 47 Abs. 4d, § 60 Abs. 2 Z 2, § 81 Abs. 2 und § 114 Abs. 3 mit 1. Jänner 2011,
2. § 47 Abs. 2 mit 1. Jänner 2012.“

Vorblatt

Probleme:

Die Ergebnisse der Verhandlungen über die Pensionsanpassung 2010 wurden legislativ noch nicht umgesetzt.

Ziel und Inhalt:

Anpassung der Pensionen der Beamtinnen und Beamten im Landes- und Gemeindedienst analog der Pensionsanpassung im ASVG und im Bundesbeamtenpensionsrecht.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftstandort Burgenland:

Die vorliegende Novelle betrifft bestehende Dienstverhältnisse zum Land und hat als solche keine Außenwirkung.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

1. Anpassung der Pensionen in Anlehnung an die Maßnahmen im Bundespensionsrecht.
2. Übernahme der Bundesregelung, wonach Ruhebezüge erstmals im zweitfolgenden Kalenderjahr erhöht werden.

B. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und -beamte:

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

C. Finanzielle Auswirkungen:

1. Pensionsanpassung:

Die mit der geplanten Pensionsanpassung verbundene Mehrbelastung wird für das Land Burgenland im Kalenderjahr 2011 ca. 115 000 Euro betragen. Der den Gemeinden aus der Pensionsanpassung für die Gemeinde- und Kreisärztinnen und Gemeinde- und Kreisärzte und ihre Hinterbliebenen im Hinblick auf die Beitragspflicht gemäß § 37 Abs. 1 des Gemeindegeldgesetzes 1971 erwachsende Mehraufwand wird im Jahr 2011 voraussichtlich unter 10 000 Euro liegen.

Die übrigen Gebietskörperschaften werden durch die Pensionsanpassung finanziell nicht belastet.

2. Erstmalige Pensionsanpassung erst im zweitfolgenden Kalenderjahr:

Diese Maßnahme führt zu Minderausgaben, die 2012 ca. 12 500 Euro (bei einer Neuzugangsquote von 4 %) bis ca. 20 000 Euro (bei einer Neuzugangsquote von 6 %) betragen werden.

Der Kostenberechnung liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Angenommene Pensionserhöhung 2012: 1,4 %
- Neuzugänge machen ca. 4 - 6,5 % der Gesamtpopulation aus.

D. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 47 Abs. 2):

Nach der aktuellen Rechtslage sind die nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres anzupassen, wenn auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat. Ab 1. Jänner 2012 soll - abweichend von dieser Regelung - die erstmalige Anpassung eines Ruhebezuges erst mit Wirksamkeit vom 1. Jänner des dem Beginn des Anspruchs auf Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres erfolgen. Zum 1. Jänner 2012 sind daher nur Ruhebezüge anzupassen, die bis zum 1. Dezember 2012 angefallen sind; ab 1. Jänner 2011 angefallene Ruhebezüge sind dagegen erstmals mit 1. Jänner 2013 anzupassen. Auf Versorgungsbezüge ist hingegen die bisherige Anpassungsrechtslage weiterhin anzuwenden.

Zu Z 2 (§ 47 Abs. 4d):

Die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten im Landes- und Gemeindedienst, der Gemeinde- und Kreisärztinnen und Gemeinde- und Kreisärzte sowie ihrer Hinterbliebenen orientiert sich traditionell an der Pensionsanpassung im ASVG und PG 1965. Der Anpassungsmodus für das Jahr 2011 sieht einen Anpassungsfaktor von 1,2 % vor. Im Kalenderjahr 2011 sollen nur jene Pensionen erhöht werden, die den Betrag von 2 310 Euro monatlich nicht übersteigen. Beträgt die Pension monatlich nicht mehr als 2 000 Euro, so ist sie mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Beträgt sie mehr als 2 000 Euro, aber nicht mehr als 2 310 Euro, so ist sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 1,2 % auf 0,0 % linear absinkt. Bezieht eine Person mehrere Pensionen, so ist dieser Anpassungsmodus bei jeder einzelnen Pension anzuwenden. Eine Gesamtpension ist nicht zu bilden.

Die §§ 25 und 37 des Burgenländischen Bezügegesetzes und § 9 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979 erklären für die in den Anwendungsbereich dieser Gesetze fallenden Pensionsempfängerinnen und -empfänger die Pensionsanpassungsvorschriften des LBPg 2002 für sinngemäß anwendbar. Da aber gemäß § 49s des Bezügegesetzes des Bundes die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für die diesem Gesetz unterliegenden Personen entfällt, sollen auch die Pensionen nach bezügerechtlichen Regelungen des Landes im Kalenderjahr 2011 nicht angepasst werden.

Zu Z 3 (§ 60 Abs. 2 Z 2):

Die Begründung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juni 2009 in der Rechtssache C-88/08, Hütter, zeigt, dass der Begriff „im Lehrberuf“ missverständlich ist. Anders als in RZ 11 dargelegt sind damit nicht Zeiten, die mit der Erlernung eines Berufes gemäß § 5 des Berufsausbildungsgesetzes - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, zurückgelegt wurden, gemeint, sondern Zeiten, in denen die betreffende Person einer Unterrichtstätigkeit nachgegangen ist. Durch den Begriff „Lehrberuf“ sollte ausgedrückt werden, dass es sich nicht um eine bestimmte Art von Dienstverhältnis handeln muss, sondern um jede Art von Lehrtätigkeit an einer der angeführten Institutionen. Im Sinne der Rechtssicherheit soll mit der Wortfolge „als Lehrkraft“ nicht mehr der gleiche Begriff wie in § 5 BAG verwendet werden, ohne an der ursprünglichen Intention der Bestimmung zu rütteln.

Zu Z 4 (§ 81 Abs. 2):

Zitatanpassung.

Zu Z 5 (§ 114 Abs. 2):

Jene Bundesgesetze, auf die im Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 6 (§ 117 Abs. 11):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.